

# Anmerkungen zum Jagdrecht im alten Ahrweiler

Hans-Georg Klein

## Der Jagdbezirk Ahrweilers

Im Jahre 992 schenkte König Otto III. den Brüdern Sigebodo und Richwin von Are einen großen Teil des zum Fiskus Sinzig gehörenden königlichen Wildbanns. Dieser Jagdbezirk reichte vom Adenauer Bach im Westen bis zum Berg Neuenahr im Osten. Durch die Hochstadensche Schenkung 1246 ging dieser Wald dann an das Erzstift Köln.<sup>1)</sup>

Wann der Ahrweiler Stadtwald in seiner ursprünglichen Ausdehnung an die Stadt kam, ist zurzeit nicht zu ermitteln. Auffallend ist jedoch, dass er weit über die Stadtgrenzen hinausging. Im Westen ging der Ahrweiler Wald bis auf die Höhe von Pützfeld, im Süden reichte die Ahrweiler Gerechtigkeit bis tief in die Vogtei Kesseling hinein.

Vor 1818 besaß die Stadt Ahrweiler etwa 6156 Morgen Wald (also ca. 1570 ha), von denen zwischen 1826 und 1828 389 ha zur Deckung der Kriegsschulden veräußert wurden. Von diesem verkauften Wald lagen immer noch 36 ha in der Gemeinde Kesseling und 60 ha in der Gemeinde Staffel<sup>2)</sup>. Früher gehörten auch noch die Distrikte Stahlkreuz (71 Mg) und Dommeln (31 ½ Mg), (zusammen etwa 33 ha) dazu, die 1632 an den Herrn von Pützfeld bzw. an die Dörfer Mayschoß und Dernau verkauft worden sind. Diese Gemengelage führte in der Folge immer wieder bis 1794 zu rechtlichen Auseinandersetzungen um Jagd- und Nutzungsrechte in den genannten Distrikten. Im Übrigen ist dieser über die eigentliche Stadtgrenze ausgedehnte Wald der Stadt Ahrweiler ein Indiz für die Herkunft aus dem ehemaligen königlichen Wildbann.

## Das Jagdrecht der Stadt

Über die Ausübung des Jagdrechtes erfahren wir schon in den ersten Überlieferungen der Stadtrechnungen ab 1487. Konkret wird das Jagdrecht der Ahrweiler Bürger im Schöffnen-

weistum vom 19. Mai 1511 gefasst. Dort heißt es in der 25. Acht: „Wem wiltfanck, waßerganck und fischerei zuercent werde.

Item uf den wiltfanck, waßerganck und fischerei sprechen die scheffen, sie erkennen unserem gnedigstem hern ertzbischof zu Coln etc. zu seiner gnaden gelegenheit uf unsern burgern gewelts und waßer alle wilt und fisch zu iagen, fangen und fischen, doch dabei mit beheltnuß unsern burgern ire alt herkommen und gewonheiten, bei menschen gedeencken bißher gebraucht, also das unsere burgern haben mogen, fangen uf irem gewelts alle wilt, doch das hohewilt laßen sie unserem gnedigstem hern. Auch haben ritter und junckhern, die bei unß burger seint, gehapt wiltseil, coppelen, honden, geheckt, geiagt und gefangen alle wilt, sunder hindernuß, das wir gehort haben.“<sup>3)</sup>

In der anhand alter Notule (Entwurf) erneuerten Stadtordnung von 1516 heißt es: „Item ouch sall nyemant dat hoe wilt schyessen, ind da by mach eyn yeder burger mit garnen Rehe ind haesen fangen, wye van alders dat geweest ind gebruycht ist.“<sup>4)</sup> Weiter: „Were willt off visch venget bynnen Arwylre hirlicheit, sall dat an den mart veill brengen, da stappel halden, na geset vnd ordenongen der martgesworen, vp die kuere 2 marck, doch na gestalt dere sache.“<sup>5)</sup>

Noch in der Polizeordnung von 1614 heißt es: „Item das hohe wildt soll niemand schießen, aber uhraltem prauch nach magh ein jeder burger mit garnen riehe und hasen fangen.“<sup>6)</sup> Schon zu Ende des 15. Jh. hatte die Verfassungswirklichkeit aber schon das Verfassungsrecht eingeholt. Die Ahrweiler Bürger jagten sowohl Reh- als auch Schwarzwild. Nicht zur Strecke gebracht wurden allerdings Hirsche. Fest steht also, das Jagdrecht stand allen Bürgern der Stadt zu. Oder anders ausgedrückt: die Jagd gehörte in Ahrweiler zu den Bürgerrechten. Wer nicht jagen durfte, war ausschließlich der Henker.

Am 13. Juni 1602 wurden die Bürger zum 17. Juni zur gemeinsamen Jagd aufgerufen, damit das uralte Jus venandi (das Jagdrecht) beibehalten wird. Diese fand an dem genannten Termin mit Seilen und Hunden in den Ahrweiler Wäldern statt. 22 namentlich genannte Bürger nahmen teil.<sup>7)</sup> Im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit gingen Rechte durch Nichtgebrauch verloren und mussten deshalb immer wieder durch Ausübung bestätigt werden.

### Schonzeit und Wildhege

Der Stadtrat war oberster Jagdherr. Er übte das jus banni ferini (auch Wildbannsgerechtigkeit genannt) aus. Vermög desselben hatte der Magistrat die nötigen Befugnisse: Jagdordnungen zu erlassen, die Jagdzeiten zu bestimmen, schädliche Jagdarten zu verbieten, die Eigenschaften der Jagdbedienten zu bestimmen, die Wilddiebe zu bestrafen u.v.a.m. Er versuchte also, Ordnung in die Jagd zu bringen. Zunächst wurden immer wieder Walddistrikte wegen des nötigen Bauholzes in Wehr gelegt. Sie durften in dieser Zeit nicht betreten werden, auch nicht zur Jagd. Hier fand das Wild eine nötige Rückzugszone. Ferner wurden zum Schutz des Wildes Hegemonate eingerichtet. Im Anstellungsvertrag des Försters Leonard Bronage aus Limoges in Frankreich erfahren wir Näheres: Unter Punkt 6 heißt es dort: Er soll darauf achten, dass die „Heegmonathe“ von Anfang März bis zum Bartholomäustag (24.8.) von den hiesigen Bürgern eingehalten und dass fremde Jäger ferngehalten werden. So kann ein besseres Aufkommen des Wildbrets gesichert werden. Der Rat verbot dem Förster, mit Brackhunden (Dachshunden) in den Wald zu gehen.<sup>8)</sup>

Diese Hegemonate wurden in jedem Jahr der Bevölkerung wieder ins Gedächtnis gerufen.

Im Jahre 1747 klagten die Förster vor dem Rat, dass die Jäger Ferdinand Hersel, Severin und Peter Müller, Johann Gies und Theodor Eller im Hegemonat mit Brackhunden (Dachshunden) gejagt hätten. Der Rat drohte den Jägern, die Hunde zu erschießen und ihnen selbst die Flinten abzunehmen.<sup>9)</sup>

Auch an Sonn- und Feiertagen war die Jagd verboten. 1770 verurteilte der Rat sechs Bürger zu je einem Reichtaler Strafe wegen der sonntäglichen Jagd.<sup>10)</sup>

Auch wenn die Weinberge geschlossen waren, durften sie von Jägern nicht betreten werden. Im gleichen Jahr forderte General von Wenge<sup>11)</sup>, die Jagd müsse in einen besseren Stand gebracht werden. Im Frühjahr des darauffolgenden Jahres wurden deshalb von der Stadt an verschiedenen Orten Fasanen ausgesetzt. Demzufolge mussten Hunde nun Knüppel um den Hals tragen, Katzen sollten die Ohren abgeschnitten und Schweine durften nicht zur Mast in den Wald getrieben werden.

Im Jahre 1787 untersagte der Rat dem Schmied Servas Winnen die Jagd, weil dieser mit einem fremden Jäger durch Erschießung einer „Rehegeiß“ die Jagd geschändet habe. Der Waldförster wurde ermächtigt, Winnen die Flinte wegzunehmen, wenn dieser damit den Wald betritt. Die Jagd sei für Winnen auch schädlich, weil er dadurch sein Handwerk vernachlässige.

### Jagdstreitigkeiten

Der Förster Paffenholtz berichtete am 2. Juni 1770 vor dem Stadtrat, er habe dem Bruder des Apothekers Müller letzten Sonntag mit Gewalt

Waldstück  
bei Ahrweiler  
auf einer Karte  
(Ausschnitt)  
von 1659





*Blick in den Ahrweiler Wald 2016*

die Flinte weggenommen, nachdem dieser die Flinte gegen ihn gespannt habe. Müller habe ihn dann unterm Stadttor abgepasst und ihn laut angeschrien: Das sei eine freie Bürgerjagd. Müller habe sein Messer gegen ihn gezogen und wollte die Flinte wieder haben. Der Rat vernahm den Delinquenten, der geständig war. Neben der Konfiszierung der Flinte musste Müller noch 8 Reichtaler Strafe zahlen.

Die meisten Streitigkeiten gab es wegen der teilweise unübersichtlichen Hoheitsrechte.

Im Jahre 1784 hatte der Waldförster Schmitz im Altenahrer Bezirk, aber noch auf Ahrweiler Gerechtigkeit, ein Wildschwein geschossen. Der Altenahrer Amtsverwalter Delhaes forderte nun, dass Schmitz das Wildschwein im Altenahrer Amtshaus abgibt. Der Rat antwortete, eine Auslieferung komme wegen der seit undenklichen Jahren besitzender Jagdgerechtigkeit nicht in Frage. Im Übrigen sei diese Sache auch bei der kurfürstlichen Regierung anhängig. Im selben Distrikt kam es vier Jahre später wieder zu rechtlichen Auseinandersetzungen, als der Altenahrer Amtsjäger Schönwald dem Ahrweiler Jäger Georg Paffenholz am Herren-

tisch die Flinte abgenommen hatte. Der Bonner Obristjägermeister von Weichs musste schlichtend eingreifen.

1773 meldete der Buschförster Paffenholz, der kurfürstliche Erbwildschütz Herr von Gruithausen zu Altenahr bzw. zu Brück habe in dasiger Waldung eine Kloppjagd (Treibjagd) abgehalten. Der Rat wollte bei der Regierung dagegen Klage führen, umso mehr als hier das jus vendandi verletzt sei.

Der schwerwiegendste Zwischenfall ereignete sich am 28. Februar 1771, als der Buschförster Peter Winkel acht Staffeler im Ahrweiler Wald, aber auf Kesselinger Hoheit, stellte. Diese fielen ihn an, schlugen ihn mit einem Axtkolben auf beide Schultern und Arme, dass er mit aller Mühe nachts um 11 Uhr nach Hause gebracht werden konnte. Der Chirurg Giesen habe ihn untersucht. Winkel habe wegen der empfangenen Schläge auf den Kopf und die Schläfen nicht mehr richtig zählen und auch keine Suppe mehr einnehmen können. Die Tat wurde sofort dem Vogtsverwalter Clausen mitgeteilt. Der Rat verlangte Bestrafung und Wiedergutmachung in Höhe von 400 Reichstalern vorbehaltlich der poena fiscali (Strafe durch den öffentlichen Ankläger). In der weiteren Untersuchung kam heraus, dass am Tag zuvor die Staffeler den Waldförster Johann Paffenholz angegriffen hatten und ihm die Flinte abnehmen wollten. Im darauffolgenden Gerangel wurde der Sohn des Staffeler Schöffen Matthias Hennes erschossen.

Aus dem ursprünglich königlichen Wildbann stammte auch das Erbwildhaus Brück als Sitz eines Wildschultheißen, welcher dem Forstgericht vorsah. Die jährlichen Gedinge dieses Gerichts fanden im 16./17. Jahrhundert viermal im Jahr, und zwar in Altenahr, Hönningen, Kesseling und Herschbach statt. Das Gericht bestand ferner aus sechs urteilenden Wildförstern, welchen die Wildhufen Halbach, Ramersbach und Engeln zugeteilt waren. Der Jagdbezirk Ahrweiler unterstand offenbar nicht diesem Forstgericht, da die Jagdfrevel bzw. -streitigkeiten immer vor dem Magistratsgericht in Ahrweiler behandelt wurden. Waren aber auswärtige Jagdbezirke mit betroffen, klagte der Magistrat vor dem Bonner Hofrat.

## Die Jagdbeute

Über die Jagdausbeute wurde früher keine Statistik geführt. Aber die vielen „Handsalbungen“, die der Ahrweiler Magistrat kurkölnischen Beamten in Bonn und Köln zukommen ließ, lassen uns doch einen gewissen Einblick in den Wildbestand nehmen. Zum verehrten Wildbret gehörten in erster Linie Rehe und Wildschweine, aber auch Fasanen, Haselhühner, Schnepfen und Feldhühner wurden zur Bestechung an Beamte der kurkölnischen Verwaltung geliefert. Infolge der vielen Einquartierungen zum 18. Jahrhundert mussten auch die hiesigen Kommandanten mit Wildbret gnädig gestimmt werden. Im Jahre 1735 tat der Ahrweiler Magistrat einen Missgriff. Die beiden Jäger Severin Müller und Johann Huth hatten einen Otter gefangen, den die Stadt für den dänischen General von Schulden, der hier im Quartier lag, kaufte. Der Otter zählte als Schwimmtier zu den Fischen und war als Fastenspeise und freitags zum Verzehr erlaubt. Otter waren deshalb besonders in den Klöstern willkommen. Aber General von Schulden war als Protestant an einen solchen „Fisch“ nicht gewöhnt. Empört wies er diese Jagdbeute zurück, die die Jäger dann wieder zurücknehmen mussten.

## Das Jagdrecht in der Nachbarschaft Ahrweilers

Wie sah es nun mit dem Jagdrecht in anderen vergleichbaren rheinischen Kleinstädten aus? In Remagen und Sinzig wurden anlässlich der Pfandauslösung 1560 noch offene Fragen (hier fischereien, wiltban, welde und dienste betreffend) nach altem Recht folgendermaßen gewiesen: „die vnderthanen, dero Lande Syntzig und Remagen vund mit irem gemeinen brauch und sagen, dass sie als des heiligen röm. Reichs freie vnderthanen allermaßen, wie die zu (Ober) Wesel und Popart in der Ar vund dem Rein zu fischen, in iren von dem heiligen Reich habenden Marcken und Welden hoch und klein wiltpradt zu jagen, zufangen und zu genießen priuiligirt und langer dann aller menschen gedencken reicht gebraucht, prescibirt und erseßen, auch wie lang sie solches feil haben vnd wie thewer sie das lb (= Pfund) groben wilts, auch wie wie

thewer sie einen hasen, canin, feldhun vnd anders geben mußen, sonderlich statua.<sup>12)</sup>“ Das heißt, die Jagdprivilegien der Bürger von Sinzig und Remagen schlossen sogar von Anfang an das hohe Wild ein.

Das sah im kurkölnischen Rheinbach wieder ganz anders aus.

In einem „Ordnung wegen der Churfürstl. jagdt zu Rheinbach“ betitelten Rescript vom 19. August 1743 heißt es: „Demnach Ihre Churfürstl. Dhlt. zu Koln die Rheinbacher jagdt ohn-umbgänglich geheget und ohn turbiret gehalten haben wollen“, wird – weil dem Vernehmen nach „Ein und anderter sich ohne schew unterstanden, mit flint und hunden ins feldt zu gehen, und höchst ersagte Churfürstl. jagd zu exerciren“ – allen und jedem „Eingeseßenen“ zu Rheinbach ohne Unterschied der Person unter einer Brüchtenstrafe von 50 Goldgulden befohlen, sich in der kurfürstlichen Jagd „mit keiner flinten noch hundert sehen zu laßen“. Im Übrigen ist die Rheinbacher Jagd in dieser Zeit den Meistbietenden von der Bonner Hofkammer auf zwölf mit sechs aufzukündigenden Jahren verpachtet worden.<sup>13)</sup>

Wieder anders sah es auf dem Lande aus. Als Beispiel sei hier Bodendorf erwähnt. Das Jagdrecht lag hier ausschließlich in adliger Hand. Besitzer des Jagdrechtes war damals der Freiherr von Brempt und Landskron. Die Jagd wurde verpachtet.<sup>14)</sup>

### Anmerkungen:

- 1) Zu den Einzelheiten und zu den Einschränkungen vgl. Ulrich Helbach, Das Reichsgut Sinzig, Köln 1989, S. 201 f.
- 2) Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge ..., hrsg. von J. S. Esch u. J. G. Gruber, erster Theil, S. 257, Leipzig 1818.
- 3) Klaus Flink, Ahrweiler unter dem Krummstab..., Kleve 2003, S. 178.
- 4) Flink, a. a. O., S. 182.
- 5) Flink, a. a. O., S. 190 f.
- 6) Durch den Kurfürsten 1613 erlassene Polizeiordnung, abgedruckt in: Theresia Zimmer, Inventar der Stadt Ahrweiler, Koblenz 1965, S. 143.
- 7) Quellen zur Geschichte der Stadt Ahrweiler, Bd. 3, bearb. von Hans-Georg Klein, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2008, S. 26.
- 8) Quellen zur Geschichte der Stadt Ahrweiler, Bd. 6, bearb. von Hans-Georg Klein, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2012, S. 81.
- 9) A. o. a. O., S. 25 f.
- 10) A. o. a. O., S. 470.
- 11) Clemens August Freiherr von Wenge, u.a. Besitzer des Kolventurms zu Ahrweiler, Oberjägermeister im Herzogtum Jülich, Erbvogt von Ahrweiler.
- 12) Klaus Flink, Rigomagus, Bd. 2, 2013, Tab. 16.
- 13) Klaus Flink, Rheinbach unter dem Krummstab, Rheinbach 2005, S. 231 f.
- 14) Karl August Seel, Der Bodendorfer Jagdpachtvertrag von 1670, in: Heimatjahrbuch des Kreises Ahrweiler 1984, S. 93.